

seine Stelle vertretenden Ordnungen, findet aber dafür immer in höherem oder geringerem Grade Verlust seiner höhern sittlichen Freiheit und damit seines innern und äußern Friedens. Wie die Signatur des Reiches Gottes und der Gnade der Gehorsam ist (*Humiliavit semetipsum factus obediens usque ad mortem*; Phil. 2, 8), so der Ungehorsam die des Reiches des Fürsten der Finsterniß (Röm. 5, 19). Der Erlösung selbst werden nur die theilhaftig, welche Christus Gehorsam leisten (Hebr. 5, 9). Dem Gehorsam ist die Fülle des Lebens (*longaevitas*) verheißen, weil durch ihn die Verbindung der ganzen gesellschaftlichen Ordnung mit Gott, dem Principe und Urquell alles Lebens, erhalten bleibt, und damit alle Güter des socialen Lebens garantirt sind; dem Ungehorsam aber droht Tod und Verderben, sei er gerichtet gegen Gott (1. Kor. 1, 20) oder gegen die seine Stelle vertretende Auctorität in der Familie (Ez. 21, 15. Lev. 20, 9. Spr. 30, 17), im Staate (Röm. 13, 4) oder in der Kirche (Deut. 17, 12). [Pruner.]

Ungefäuertes Brod bei der Eucharistie, s. Abendmahlsfeier, Agymiten (vgl. auch d. Art. *Ferrara IV*, 1370 ff.).

Unglaube im theologischen Sinne ist der Gegensatz des Geistes gegen die von Gott positiv geoffenbarte Wahrheit. Derselbe ist zunächst in zweifacher Weise möglich; er besteht nämlich entweder im Entbehren der religiösen Wahrheit, die kennen zu lernen jemand noch keine Gelegenheit gehabt hat (*fides ex auditu*), oder er ist ein Nichtannehmen der genügend als von Gott geoffenbart erkannten Wahrheit. Im ersten Falle ist kein Gegensatz gegeben gegen die Glaubenspflicht; die Seele entbehrt der Wahrheit, setzt sich aber nicht selbst in Widerspruch mit derselben. Sie lebt im Nichtglauben, aber nicht im freigeordneten Unglauben; ihr Unglaube ist nur ein materieller (*infidelitas negativa, materialis*), keine Sünde gegen den Glauben. Auf diesen Fall paßt das Wort Christi (Joh. 15, 22), daß diejenigen, welche an sein Wort nicht glaubten, keine Sünde hätten, wenn er nicht ihnen zu predigen gekommen wäre. Die Lehre des Bajas (Prop. 68, bei Denzinger, *Enchir.* n. 948): *Infidelitas pure negativa in his, quibus Christus non est praedicatus, peccatum est*, ist von der Kirche verworfen. Dagegen ist die freiwillige Nichtannahme der genügend erkannten Offenbarung formeller Unglaube und Sünde gegen die Glaubenspflicht von Seiten eines Nichtgetauften; von Seiten eines Getauften ist sie zugleich Zerstörung der habituellen Glaubensgnade, wenn diese bisher noch bewahrt worden war (*infidelitas positiva formalis*). Schwere Schuld lastet auch auf demjenigen, welchem die Gelegenheit geboten war, genügende Kenntniß der göttlichen Offenbarung zu gewinnen, der sie aber zu benutzen geflissentlich unterlassen hat; sein Nichtglauben ist als *infidelitas privativa* zu bezeichnen. Ebenso macht sich ein Ra-

tholisch schwerer Sünde schuldig, welcher sich wissenschaftlich und freiwillig dem Zweifel an der Wahrheit des Glaubens seiner heiligen Kirche überläßt.

Unglaube zum Unterschiede von Häresie (s. d. Art.) ist Ermangelung oder Verwerfung des Glaubens an Jesus Christus, den menschengewordenen Sohn Gottes und Heiland der Welt, welchen die ganze positive göttliche Offenbarung zu ihrem Gegenstande hat: das Alte Testament hat ihn verheißen, vorherverkündet und vorgebeutet und auf ihn vorbereitet; das Neue Testament ist sein persönliches Eintreten in das Menschengeschlecht, sein Wohnen, Lehren, Wirken, Leiden in ihm und seine und der Seinigen Verherrlichung. Wo sich dieser Glaube an Christus nicht findet, herrscht Unglaube. Als Species desselben unter den Nichtgetauften erscheinen das Heidenthum, das Judenthum und der Mohammedanismus. Da aber auch manchmal Getaufte, welche schon des Glaubens theilhaftig geworden waren, sich vom Glauben an die positive Offenbarung Gottes lossagen, also Ungläubige werden, so sind weitere Species des Unglaubens: Apostasie, Atheismus oder Materialismus, Deismus oder Naturalismus, Pantheismus, Rationalismus (vgl. d. betreff. Art.).

— Die nicht getauften Ungläubigen unterliegen nur dem Naturgesetze, die Getauften aber auch den Gesetzen und der Jurisdiction der katholischen Kirche. Diejenigen nicht getauften Ungläubigen, welche es nur negativ sind, wird gewiß die Gnade Gottes, wenn sie unter ihrem Einflusse das Naturgesetz getreu erfüllen und soviel an ihnen liegt thun, um Gott, seine Wahrheit und seinen Willen kennen zu lernen, zuletzt zum Acte der Begierdetaufe und damit zum übernatürlichen Finalgute disponiren (s. S. Thom. In 2 Sent., dist. 28, q. 1, a. 4, ad 4, und *De veritate* q. 14, a. 11, ad 1). Die dem Naturgesetze nach Object, Zweck und Umständen entsprechenden Acte der Nichtgetauften, Ungläubigen und Sünder sind natürlich sittlich gut, und es ist bajanisch-jansenistische Häresie, daß alle ihre Acte, so lange sie nicht zur Rechtfertigung gelangt sind, nur schwere Sünden sein können (Prop. Baj. damn. n. 25; Prop. damn. ab Alex. VIII. 7. Dec. 1690, n. 8 [Denzinger n. 905. 1165]). Der hl. Paulus anerkennt ausdrücklich auch bei den Heiden, welche das positiv geoffenbarte Gesetz Gottes nicht kennen, eine wahre Erfüllung des Naturgesetzes (Röm. 2, 14; vgl. hierüber auch die schöne Ausführung des hl. Thomas S. th. 2, 2, q. 10, a. 4). Es ist ihnen überdies die hinreichende actuelle Gnade Christi gegeben zur Ueberwindung schwerer Versuchungen und Erfüllung schwerer Pflichten des Naturgesetzes, und wenn sie ihr kein Hinderniß setzen, auch zu substantiell übernatürlichen Acten, welche zur Rechtfertigung vorbereiten.

Der formelle positive Unglaube hat zu seinem Subjecte den Intellect; er ist *actus elicited ab intellectu*; aber die Thätigkeit des Intellectes